

SATZUNG

Der Schützengilde St. Hubertus e.V. Meppen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengilde St. Hubertus e.V., Meppen“. Sein Sitz ist Meppen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein führt jährlich einmal – möglichst am 1. Wochenende im Juni – ein Volksfest mit Königsschießen durch. Darüber hinaus ist der Verein bemüht, durch ein Winterfest und Veranstaltungen der Kompanien und anderer Gruppen des Vereins das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung zu pflegen.

Der Verein fördert das sportliche Schießen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

3.2 Aufnahmeanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über Annahme oder Ablehnung entscheidet. Bei Ablehnung ist ein Einspruch an die Generalversammlung möglich, diese entscheidet endgültig.

3.3 Es ist Pflicht der Mitglieder am jährlichen Festzug teilzunehmen.

3.4 Wer das Ansehen des Vereins schädigt, kann ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Gesamtvorstand.

§ 4 Mitglieds-Beitrag

4.1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt z.Zt. € 30,00 im Jahr. Er wird in mindestens 3-monatlichen Raten im Voraus erhoben. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

4.2 Bei Aufnahme von Mitgliedern vor dem Volksfest muss der volle Jahresbeitrag entrichtet werden.

4.3 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Der Beitrag entfällt auch für alle Mitglieder, die das 70. Lebensjahr überschritten haben.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein führt jährlich einmal- möglichst am 1. Wochenende im Juni – ein Volksfest mit Königsschießen durch. Darüber hinaus ist der Verein bemüht, durch ~~ein Winterfest und~~ Veranstaltungen der Kompanien und anderer Gruppen des Vereins das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung zu pflegen.

Der Verein fördert das sportliche Schießen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben ~~und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind~~ und bereit sind, die Vereinszwecke gemäß § 2 mitzutragen. Kinder und Jugendliche können ab dem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jungschützen aufgenommen werden.

3.3 ~~Es ist Pflicht der Mitglieder, am jährlichen Festzug teilzunehmen.~~
Nach Möglichkeit sollten die Mitglieder am jährlichen Festzug teilnehmen.

§ 4 Mitglieds-Beitrag

4.1 ~~Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt z.Zt. € 30,00 im Jahr. Er wird in mindestens 3-monatlichen Raten im Voraus erhoben. Der Beitrag ist eine Bringschuld.~~

Jedes Mitglied hat einen festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils auf der Generalversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld, die per Lastschriftverfahren eingezogen wird. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Vorstand mitzuteilen.

4.3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. ~~Der Beitrag entfällt auch für alle Mitglieder, die das 70. Lebensjahr überschritten haben.~~

4.4. Wer den Mitgliedsbeitrag ohne triftigen Grund nach 2-maliger Aufforderung des Vorstandes oder des Beitragskassierers nicht zahlt, wird ausgeschlossen.

4.5 Austrittserklärungen müssen, um wirksam zu sein, dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden in diesem Falle nicht zurückgezahlt.

§ 5 Organisation des Vereins

Organe des Vereins sind:

5.1 die Generalversammlung

5.2 der Vorstand

Gruppen des Vereins sind:

5.3 die Kompanien

5.4. die Schießsportgruppe

5.5 der Spielmannszug

5.6 der Thron

§ 6 Vorstand

6.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem

a) geschäftsführenden Vorstand:

Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer und je 1 Stellvertreter.

Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB nach innen und außen und führt die Geschäfte. Zustellungen erfolgen gültig nur an ein Mitglied des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand hat der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

b) erweiterten Vorstand:

der den geschäftsführenden Vorstand berät:

Kommandeur,

Kompanieführer und Beisitzer,

4.4. Wer den Mitgliedsbeitrag ohne triftigen Grund nach 2-maliger Aufforderung des Vorstandes oder des ~~Beitragskassierers~~ Kassierers nicht zahlt, wird ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

5.1 die Generalversammlung

5.2 der **geschäftsführende** Vorstand

Gruppen des Vereins sind:

5.3 die Kompanien

5.4 die Schießsportgruppen

5.4.1 Schießsportgruppe

5.4.2 Damenschießgemeinschaft

5.4.3 Jugendschießgruppe

5.5 der Spielmannszug

5.6 der Thron

§ 6 Vorstand

b) erweiterten Vorstand:

der den geschäftsführenden Vorstand berät:

Kommandeur **und Stellvertreter,**

Kompanieführer, **Stellvertreter** und Beisitzer,

Vorsitzender der Schießsportgruppe,
Tambourmajor,
König und Thron-Adjutanten,
Erster Fahnenträger,
Schatzmeister.

§ 7 Wahlen und Versammlungen

7.1 Generalversammlungen finden jährlich mindestens 2-mal statt – eine vor und eine nach dem Volksfest.

Die Generalversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung angeben.

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen.

Jede ordnungsgemäß durch schriftliche Einladung einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7.2 geschäftsführenden Vorstand:

Er wird von der Generalversammlung gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel des Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen in der ersten Generalversammlung nach dem Volksfest.

7.3 erweiterter Vorstand:

a) Der Kommandeur wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Vorschläge an die Generalversammlung für diese Funktion können nur vom Gesamtvorstand gemacht werden.

b) Kompanieführer u. Beisitzer:

Sie werden von den einzelnen Gruppen (Kompanien) auf jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

~~Vorsitzender der Schießsportgruppe~~, Vorsitzende der Schießsportgruppen,
~~Tambourmajor~~, Vorsitzende/r des Spielmannszuges,
König, ~~und Thron-Adjutanten~~,
Thron- Adjutanten,
Erster Fahnenträger ~~und Stellvertreter~~,
Schatzmeister,
Presseoffizier.

§ 7 Wahlen und Versammlungen

7.1 Die Generalversammlungen ~~finden~~ ~~findet~~ einmal jährlich ~~mindestens 2-mal statt – eine vor und eine~~ nach dem Volksfest ~~statt~~.

Die Generalversammlung sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung angeben.

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangen.

Jede ordnungsgemäß durch schriftliche Einladung einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zusätzlich zur Generalversammlung kann der Vorstand noch einmal jährlich möglichst vor dem Volksfest eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt in den sozialen Medien des Vereins sowie nach Möglichkeit im Hubertusblatt und in der lokalen Presse.

7.2 geschäftsführender Vorstand:

Er wird von der Generalversammlung gewählt. Jährlich scheidet ein Drittel des Vorstandes aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen in der ~~ersten~~ Generalversammlung. ~~nach dem Volksfest~~.

b) Kompanieführer, ~~Stellvertreter~~ u. Beisitzer:

c) Vorsitzender der Schießsportgruppe und Tambourmajor werden nach den Richtlinien ihrer Gruppen gewählt.

d) Die Adjutanten, der Schatzmeister, der Schießoffizier sowie der 1. Fahnenträger werden vom Gesamtvorstand auf unbestimmte Zeit gewählt.

7.4 Die Kassenrevisoren (drei) werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wahl erfolgt jeweils in der Generalversammlung nach dem Volksfest.

7.5 Versammlungsbeschlüsse:

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Gilde-Thron

8.1 Schützenkönig der Gilde kann nur ein Mitglied werden, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die von ihm zu wählende Königin soll das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Regierungszeit dauert ein Jahr.

8.2 Dem Gilde-Thron gehören als Gefolge in der Regel drei weitere Paare an. Die Männer müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

Wird ein Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung mit einem anderen Verein gestellt, so hat hierüber eine Generalversammlung in 2 Versammlungen zu beschließen. Zwischen beiden Versammlungen muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Für die Auflösung oder Verschmelzung müssen mindestens 2/3 der gesamten Mitglieder in der ersten Generalversammlung stimmen, um ihm Gültigkeit zu verleihen. Eine 2. Versammlung erübrigt sich dann.

Kommt dieses Ergebnis nicht zustande, so genügt in der zweiten Versammlung ein Abstimmungsergebnis von 75% der dann anwesenden Mitglieder, um die gültige Auflösung oder Verschmelzung zu beschließen.

Bei der Auflösung ist das Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck im Bereich der Stadt zuzuführen. Einzelheiten beschließt die Generalversammlung.

Beschlossen a.d. Generalversammlung am 31.5.1974 (Wernemann, 1. Vorsitzender)

c) Vorsitzender der Schießsportgruppe und ~~Tambourmajor~~ **1. Vorsitzender des Spielmannszuges** werden nach den Richtlinien ihrer Gruppen gewählt.

d) Die Adjutanten, der Schatzmeister, ~~der Schießoffizier sowie~~ der 1. Fahnenträger **und der Seniorenbeauftragte** werden vom Gesamtvorstand auf unbestimmte Zeit gewählt.

7.4 Die Kassenrevisoren (drei) werden von der Generalversammlung **auf drei Jahre auf unbestimmte Zeit** gewählt. Sie dürfen nicht dem **geschäftsführenden Vorstand** angehören. Ihre Wahl erfolgt jeweils in der Generalversammlung. ~~nach dem Volksfest.~~

§ 8 Gilde-Thron

8.1 Schützenkönig **oder -Königin** der Gilde kann nur ein Mitglied werden, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat. ~~Die von ihm zu wählende Königin soll das 18. Lebensjahr vollendet haben.~~ **Der / die von ihm/ ihr zu wählende Partner/ in sollte ein ordentliches Mitglied gemäß § 3.1 sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

Die Regierungszeit dauert **in der Regel** ein Jahr.

8.2 Dem Gilde-Thron gehören als Gefolge in der Regel drei weitere Paare an. Die **Männer müssen Paare sollten** Mitglieder des Vereins sein.

Ergänzt und geändert a.d. Generalversammlung am 25.10.2024 (Kock, 1. Vorsitzender)

Zur Begründung:

Auf der letzten Generalversammlung wurde der Antrag gestellt, im Rahmen der Gleichstellung weibliche Mitglieder ebenso wie männliche Mitglieder am Königsschießen teilnehmen zu lassen. Weiterhin wurde beantragt, gleichgeschlechtliche Paare auf dem Königsthron zu tolerieren. Beide Anträge wurden mehrheitlich positiv aufgenommen, wobei der Vorstand darauf hinwies, dass Paragraph 8 der Vereinssatzung nur einen männlichen König vorsieht, der sich eine Königin zur Partnerin erwählt. Daher sei es zunächst notwendig, die Satzung entsprechend zu ändern, um diese Möglichkeiten auch ordnungsgemäß zu gestatten. Der Vorstand hat dies zum Anlass genommen, um in den letzten Monaten intensiv in vielen Gesprächskreisen die Vereinssatzung, die noch aus dem Jahre 1974 stammt, den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen.

Der Paragraph 8 erfuhr eine Überarbeitung dergestalt, dass sowohl Männer als auch Frauen zum Königsschießen zugelassen sind und mit den Partnern oder Partnerinnen ihrer Wahl einen Schützenthron bilden können.

Begradigt wurden zudem einige redaktionelle Ungereimtheiten und nicht mehr zeitgemäße Regelungen. Weiterhin haben wir der Bedeutung neu gebildeter Gruppen und von Stellvertretern in den jeweiligen Organen bzw. Gruppen entsprechend ihrer Mitverantwortung innerhalb dieser Organe bzw. Gruppen des Vereins Rechnung getragen.

Wir denken, dass wir uns mit diesen Satzungsänderungen den Erfordernissen der Zeit angepasst haben und somit gestärkt den kommenden Jahren entgegensehen können, die vielleicht schon bald die eine oder andere weibliche Schützenkönigin bringen werden und bitten in diesem Sinne um Eure Zustimmung zu diesen hier vorliegenden Satzungsänderungen.

